

## H e r a u s g e b e r v e r t r a g

zwischen dem VEB Verlag Technik, Oranienburger Str. 13/14,  
Berlin, 1020

- im folgenden kurz Verlag genannt -

vertreten durch Verlagsdirektor  
Dipl.-Ing. Klaus Hieronimus

und der Kammer der Technik, Fachverband Elektrotechnik,  
Clara-Zetkin-Str. 115/117, Berlin, 1086

- im folgenden kurz Herausgeber genannt -

vertreten durch den Vorsitzenden des  
Fachverbandes  
Prof. Dr.-Ing. Rolf Jähn

wird folgender

Herausgebervertrag

für die Zeitschrift "Mikroprozessortechnik"

- im folgenden Zeitschrift genannt -

geschlossen:

### § 1

- (1) Der Herausgeber übernimmt gemäß diesem Vertrag die Herausgabe der Zeitschrift, die der Verlag als Lizenzträger veröffentlicht.
- (2) Die Verantwortung für die Zeitschrift einschließlich aller inhaltlichen, gestalterischen und ökonomischen Fragen liegt im Verlag. Der Herausgeber sorgt in gemeinsamer Arbeit mit dem Verlag dafür, daß die Zeitschrift als wirksames Publikationsorgan gestaltet wird, Dies bedeutet ständige Orientierung des Leserkreises über die neuesten politischen, wissenschaftlichen, technologischen, technischen und ökonomischen Aufgaben auf der Grundlage der gesellschaftlichen Erfordernisse.
- (3) Zur Beratung und Unterstützung des Verlages bildet der Herausgeber einen Redaktionsbeirat, der ein Gremium des Herausgebers ist und beratende Funktion im Verlag hat. Der Herausgeber ist auch dafür verantwortlich, daß die personelle Zusammensetzung des Redaktionsbeirates den Anforderungen der Zeitschriftenkonzeption entspricht.



## § 2

- (1) Der Herausgeber unterstützt den Verlag bei der Aufstellung des Themenplanes und der Gewinnung von Autoren. Er ist weiterhin verpflichtet, dem Verleger bei der Zusammenarbeit mit den Autoren Unterstützung zu gewähren.
- (2) Der Herausgeber erklärt sich bereit, durch geeignete Werbemaßnahmen den Absatz der Zeitschrift im In- und Ausland zu unterstützen.

## § 3

- (1) Die Mitglieder des Redaktionsbeirates werden auf Vorschlag des Verlagsdirektors vom Herausgeber berufen. Als Vorsitzender des Redaktionsbeirates kann der Verantwortliche Redakteur oder ein Mitglied des Redaktionsbeirates berufen werden.
- (2) Diesem Beirat gehören namhafte Vertreter der betreffenden Fachkreise, der zuständigen staatlichen Stellen und gesellschaftlichen Organisationen sowie verantwortliche Vertreter des Herausgebers und des Verlages an.
- (3) Der Redaktionsbeirat führt in regelmäßigen Abständen bzw. auf Wunsch des Verlages oder des Herausgebers seine Sitzungen durch, die vom Verantwortlichen Redakteur einberufen werden. Der Redaktionsbeirat ist dem Herausgeber rechenschaftspflichtig.
- (4) Der Redaktionsbeirat berät den Verlag und den Herausgeber in allen den Inhalt der Zeitschrift betreffenden Fragen.
- (5) Der Redaktionsbeirat berät die Redaktion laufend über die Themenplanung der Zeitschrift und - soweit erforderlich - über den Inhalt einzelner Beiträge.
- (6) Der Verlag verpflichtet sich, alle Empfehlungen des Redaktionsbeirates eingehend zu prüfen. Eine Ablehnung ist dem Redaktionsbeirat gegenüber zu begründen.
- (7) Weitere Einzelheiten über die Zusammenarbeit zwischen dem Redaktionsbeirat und der Redaktion des Verlages sind in einer gesonderten Richtlinie festzulegen.

## § 4

- (1) Der Verlag verpflichtet sich, den Herausgeber in der Zeitschrift durch folgenden Vermerk kenntlich zu machen:  
Herausgeber: Kammer der Technik  
Fachverband Elektrotechnik
- (2) Der Herausgeber wirkt in allen wesentlichen, die Zeitschrift betreffenden Fragen mit, die der Verlag mit dem Herausgeber im Geiste kollektiver Zusammenarbeit klärt. Das endgültige Entscheidungsrecht liegt beim Verlag.

§ 5

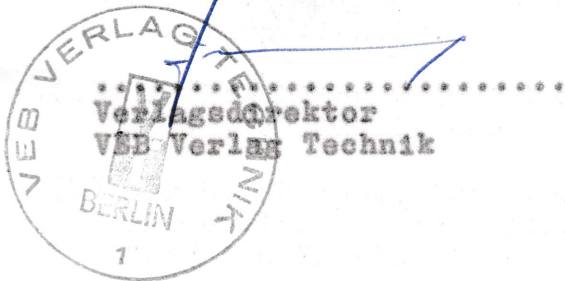
- (1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Er gilt für unbestimmte Zeit und kann von jedem der beiden Vertragsschließenden jeweils mit einer Frist von einem halben Jahr zum Jahresende gekündigt werden.
- (3) Im Abstand von fünf Jahren ist der Vertrag durch den Verantwortlichen Redakteur auf Notwendigkeit von Veränderungen zu überprüfen. Im Falle notwendiger Veränderungen sind mit dem Herausgeber entsprechende Verhandlungen einzuleiten.

§ 6

Der Vertrag ist in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, von denen zwei Ausfertigungen der Verlag und eine der Herausgeber erhalten.

Berlin, den 5. 11. 86

Berlin, den 12. 11. 86



*[Signature]*  
 Kammer der Technik  
 Fachverband Elektrotechnik  
 .....  
 Vorsitzender des  
 Fachverbandes Elektrotechnik